

Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Melbeck für die nachschulische Betreuung (pädagogischer Mittagstisch) am Grundschulstandort Melbeck

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Melbeck in seiner Sitzung am 03.07.2023 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§1 Allgemeines

Die Gemeinde Melbeck bietet an der offenen Ganztagschule (OGS) in Melbeck im Anschluss an den Ganztagschulbetrieb eine nachschulische Betreuung und eine Ferienbetreuung an. Die nachschulische Betreuung (auch pädagogischer Mittagstisch genannt) dient der Betreuung, Erziehung und Bildung von Grundschulern. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie.

Die nachschulische Betreuung dient vorrangig der Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Melbeck mit dem Grundschulstandort Melbeck. Kinder aus anderen Gemeinden werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen. Dieses Betreuungsangebot richtet sich gemäß § 22 in Verbindung mit § 24 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) vorrangig an berufstätige Eltern/Sorgeberechtigte, deren Arbeitszeit eine Kinderbetreuung erforderlich macht.

Die Gemeinde Melbeck unterhält die nachschulische Betreuung als öffentliche Einrichtung. Für die Teilnahme an der Betreuung sind entsprechend den Regelungen dieser Satzung öffentlich-rechtliche Gebühren zu entrichten.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Gemeinde Melbeck bietet im Anschluss an den offenen Ganztagschulbetrieb an der Grundschule Melbeck in der Zeit von:

- montags bis mittwochs von 15:15 Uhr bis max. 16:30 Uhr
- donnerstags und freitags von 13:00 Uhr bis max. 16:30 Uhr

eine nachschulische Betreuung an.

(2) In den Ferien findet - außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen - ganztägig von 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr eine Betreuung für die Grundschüler der 1. bis 4. Klassen statt. Es stehen maximal 25 Plätze zur Verfügung. Das Ferienangebot umfasst maximal 7 Wochen im Schuljahr:

- bis zu zwei Wochen in den Osterferien
- bis zu drei Wochen in den Sommerferien und
- bis zu zwei Wochen in den Herbstferien.

In den Weihnachtsferien, während der Zeugnisferien zum Schulhalbjahr und während der Brückentage findet keine Ferienbetreuung statt.

Die genauen Termine für die Ferienbetreuung werden rechtzeitig vor Beginn des Anmeldeverfahrens über die Samtgemeindehomepage und durch Aushang in der Schule bekannt gegeben.

- (3) Die Gemeinde Melbeck behält sich vor, für die Angebote der nachschulischen Betreuung und Ferienbetreuung eine Mindestteilnehmerzahl festzulegen.

§ 3 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind Personensorgeberechtigte, mit denen das betreute Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Wird das Kind nicht nur vorübergehend bei sonstigen Verwandten oder Pflegeeltern betreut, treten diese an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Im Übrigen sind diejenigen Personen gebührenpflichtig, die die Erklärung zur Anmeldung an der Teilnahme der ergänzenden Betreuung im Anschluss an den Ganztagschulbetrieb bzw. der Ferienbetreuung unterzeichnet haben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Erhebungszeitraum, Gebührenpflicht

- (1) Erhebungszeitraum für die Gebühr für die nachschulische Betreuung an der OGS ist das jeweilige Schuljahr. Für die Inanspruchnahme der nachschulischen Betreuung sind beginnend mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuung monatliche Gebühren zu entrichten. Die monatliche Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. Schultag des jeweiligen Schuljahres und endet mit dem letzten Schultag des Schuljahres. Erfolgt die Aufnahme des Kindes in die nachschulische Betreuung vor dem 15. des jeweiligen Monats bzw. scheidet das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aus, sind die Monatsgebühren in voller Höhe zu zahlen. Bei Ausscheiden vor dem 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind die hälftigen Monatsgebühren zu zahlen.
- (2) Im Falle einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes sind die Gebühren für die ersten 14 Tage der Erkrankung oder des Kuraufenthaltes weiterhin in voller Höhe zu zahlen. Ab dem 15. Tag einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes wird auf Antrag die Gebühr erlassen. Die Gemeinde Melbeck kann die Vorlage eines Attestes des behandelnden Arztes oder der Ärztin bzw. der Kureinrichtung verlangen.
- (3) Für Kinder, die am Mittagessen teilnehmen, wird eine Essensgebühr von zurzeit 5,50 € pro Essen im Auftrag der Samtgemeinde Ilmenau erhoben. Die durch die Mittagsverpflegung entstehenden Kosten sind direkt an die von der Samtgemeinde Ilmenau beauftragte Firma Partyservice Dunker, Bundesstraße 29, 21382 Brietlingen, zu zahlen. Mit der Firma Partyservice Dunker ist zu diesem Zweck eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

Der zurzeit gültige Beitrag für das Mittagessen wird durch die Samtgemeinde Ilmenau regelmäßig überprüft und ggf. angepasst.

- (4) Erhebungszeitraum für die Ferienbetreuung sind die durch das Land Niedersachsen bestimmten Schulferien. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme in die Ferienbetreuung.

§ 5 Anmeldung

- (1) Eine Anmeldung zur Teilnahme an der nachschulischen Betreuung erfolgt verbindlich pro Schuljahr gemeinsam mit der Anmeldung zur OGS. Die Gemeinde Melbeck behält sich vor, einen Nachweis über den Betreuungsbedarf zu fordern.
- (2) Die Wochentage, an denen das Kind betreut werden soll, sind bei der Anmeldung für die nachschulische Betreuung für das gesamte Schuljahr verbindlich festzulegen. Änderungen sind im Einzelfall nur zum Schulhalbjahr möglich und müssen spätestens 4 Wochen zum Monatsende bei der Gemeinde Melbeck schriftlich eingehen.
- (3) In Fällen, in denen ein Kind erst im Laufe des Schulhalbjahres in den Schulbezirk der OGS zieht oder sofern sich Veränderungen der persönlichen Lebensumstände unterjährig ergeben, ist eine Anmeldung zur Teilnahme an der nachschulischen Betreuung der OGS auch während des laufenden Schuljahres im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten möglich. Zum Beginn der Gebührenpflicht gilt hier § 4 Abs. 1 Satz 4 und 5.
- (4) Die Anmeldefristen für die jeweiligen Ferienbetreuungen enden jeweils vier Wochen vor Ferienbeginn. Nachanmeldungen sind in begründeten Fällen möglich.

§ 6 Abmeldung

- (1) Eine Abmeldung von der nachschulischen Betreuung im Anschluss an die OGS erfolgt automatisch zum Ende des Schuljahres, wenn keine erneute Anmeldung vorgenommen wird.
- (2) Eine Abmeldung von der nachschulischen Betreuung während des laufenden Schuljahres ist nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich.

Besondere Gründe sind insbesondere

- Schulwechsel
- Veränderung der persönlichen Lebensumstände

- (3) Die Abmeldung hat in Fällen des Abs. 2 schriftlich zu erfolgen und muss mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende bei der Gemeinde Melbeck eingehen. Zur Fristwahrung reicht auch der rechtzeitige Eingang der schriftlichen Abmeldung im Schulsekretariat. Zum Ende der Gebührenpflicht gilt hier § 4 Abs. 1 Satz 4 und 5.
- (4) Sollte ein Kind der Ferienbetreuung kurzfristig aus gesundheitlichen und anderen Gründen nicht am jeweiligen Betreuungsblock teilnehmen können, wird unter der Voraussetzung, dass spätestens am Morgen des ersten Tages des Betreuungsblockes die Abmeldung bei der Gruppenbetreuung oder bei der Gemeinde Melbeck erfolgt, die Gebühr für den gesamten Block zurückerstattet. Eine Erstattung einzelner Fehltage ist ausgeschlossen.

§ 7 Gebührenhöhe

(1) Nachschulische Betreuung an der offenen Ganztagschule

Von den Gebührenpflichtigen sind für die nachschulische Betreuung im Anschluss an den Ganztagschulbetrieb monatlich, unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommenen Tagen, folgende Gebühren zu leisten:

Zahl der Betreuungstage / Stunden	Gebühr / Monat
1 Tag von 15:15 Uhr bis 16:30 Uhr	12,00 €
2 Tage von 15:15 Uhr bis 16:30 Uhr	24,00 €
3 Tage von 15:15 Uhr bis 16:30 Uhr	36,00 €

Zahl der Betreuungstage / Stunden	Gebühr / Monat
1 Tag von 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr	33,00 €
2 Tage von 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr	67,00 €

(2) Bastelgeld

Bastelgeld kann bis zu einer Höhe von 10,00 € je Halbjahr von den Gebührenpflichtigen erhoben werden.

(3) Ferienbetreuung

Die Gebühr für die Ferienbetreuung beträgt pro Betreuungstag 12,00 € exklusive der Kosten für das Mittagessen.

§ 8 Fälligkeit

(1) Über die Höhe der Gebühren für die nachschulische Betreuung im Anschluss an die OGS wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Die Gebühr wird über die Teilnahme am SEPA-Verfahren von der Samtgemeinde Ilmenau für die Gemeinde Melbeck zum 03. des jeweiligen Monats im Voraus per Lastschrift eingezogen.

(2) Über die Höhe der Ferienbetreuung ergeht ein gesonderter Bescheid. Die Gebühr für die Ferienbetreuung ist innerhalb einer Woche nach Zugang des Gebührenbescheides zu entrichten.

(3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9 Ausschluss von der Betreuung

(1) Bei einem Zahlungsrückstand von 2 Monatsgebühren für die nachschulische Betreuung gemäß § 7 kann ein Kind vom weiteren Besuch der nachschulischen Betreuung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

(2) Wird die Gebühr für die Ferienbetreuung nicht rechtzeitig gezahlt (s. § 8 Abs. 2), kann das Kind, im Wiederholungsfalle, auch für die Teilnahme an Ferienbetreuungen zukünftiger Schuljahre ausgeschlossen werden.

§ 10 Gebührenermäßigungen

- (1) Nehmen im gleichen Zeitraum mehrere Kinder eines Haushaltes an der nachschulischen Betreuung teil, zahlt lediglich das älteste Kind den vollen Beitrag, das 2. Kind 70 % und das 3. Kind 50 %. Für jedes weitere Kind ist die Betreuung kostenlos.
- (2) Die Kosten für die Verpflegung sind unabhängig von einer teilweisen bzw. vollständigen Ermäßigung der Betreuungsgebühr in voller Höhe zu entrichten.
- (3) Nach der Gebührenfestsetzung besteht die Möglichkeit, eine Überprüfung des Elternbeitrages für die Betreuungsgebühren nach § 90 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII auf Zumutbarkeit zu beantragen. Der Antrag ist beim Landkreis Lüneburg, Fachdienst Jugendhilfe und Sport, zu stellen. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, eine Überprüfung des Elternbeitrages für das Mittagessen auf Zumutbarkeit zu beantragen. Der Antrag ist beim Landkreis Lüneburg, Bildungs- und Teilhabebüro, zu stellen.

§ 11 Schülerbeförderung

Die Gemeinde Melbeck übernimmt keine Gewähr für eine Schülerbeförderung nach Ende der nachschulischen Betreuung bzw. der Ferienbetreuung.

Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der nachschulischen Betreuung.

§ 12 Allgemeines

Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Gemeinde Melbeck nicht.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Melbeck, den 03. Juli 2023

Peter Rowohlt
Gemeindedirektor